

Satzung

des Vereins

LANDSCHAFTSPFLEGEVERBAND LANDKREIS LICHTENFELS e. V.

§ 1

Name, Wirkungsbereich und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „LANDSCHAFTSPFLEGEVERBAND LANDKREIS LICHTENFELS e. V.“. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Lichtenfels. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lichtenfels eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „LANDSCHAFTSPFLEGEVERBAND LANDKREIS LICHTENFELS e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lichtenfels.
- (3) Er erlangt Rechtskraft mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lichtenfels.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Verwirklichung der in Art. 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) genannten Ziele und Grundsätze. Er widmet sich der Durchführung und Förderung von landschaftspflegerischen und -gestalterischen Maßnahmen, die aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege veranlasst sind.
- (2) Der Verein hat im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde hierzu insbesondere
 - a) ökologisch wertvolle Flächen im Landkreis Lichtenfels zu erhalten und zu sichern, neue zu schaffen und zu pflegen, um dadurch eine möglichst vielfältige Tier- und Pflanzenwelt zu schützen und zu fördern,

- b) die Schaffung eines geeigneten und ausreichenden „Biotopverbundsystems“ durch vernetzende Flächensicherung zu fördern,
 - c) die Öffentlichkeit über Natur- und Umweltschutz sowie Landschaftspflege verstärkt zu informieren.
 - d) die nachhaltige ökologische Landbewirtschaftung im Landkreis Lichtenfels zu fördern,
 - e) den für den Landschaftspflegeverband tätigen Landwirten und sonstigen Personen die notwendigen Sach- und Fachkenntnisse in der Landschaftspflege zu vermitteln sowie über die Zusammenhänge zwischen Ökonomie und Ökologie zu informieren.
- (3) Zweck des Vereins ist es weiterhin, die Kulturlandschaft im Landkreis Lichtenfels nach Maßgabe der Art. 21 ff des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft (LwFöG) vom 08. August 1974 (BayRS 787-1-4) in der jeweils geltenden Fassung zu erhalten, zu pflegen, zu sanieren und dabei zu gestalten.
- (4) Der Verein ist auch ein privatrechtlicher Zusammenschluss im Sinne der Art. 22 und 24 LwFöG und als solcher mit Bescheid des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom anerkannt.

§ 3

Ausführungsgrundsätze

- (1) Die Einzelmaßnahmen müssen im Einklang mit den Plänen nach Art. 3 des BayNatSchG stehen, und mit sonstigen naturschutzfachlichen Programmen, Plänen und Konzepten übereinstimmen.
- (2) Nach der Anerkennung als privatrechtlicher Zusammenschluss im Sinne des Art. 22 Abs. 2 b) LwFöG erstellt der Verein für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren eine Übersicht über die vorgesehenen Einzelmaßnahmen und deren Finanzierung und zu Beginn eines jeden Jahres einen Plan zur Durchführung und Finanzierung aller Maßnahmen für diesen Zeitraum.
- (3) Die Übersicht und die Jahrespläne werden der hierfür zuständigen Behörde zur Prüfung vorgelegt.
- (4) Der fünfjährige Übersichtsplan sowie die jährliche Maßnahmenliste (§ 3 Abs. 1 der Satzung) bedürfen der Zustimmung der an der Finanzierung dieser Maßnahmen zu beteiligenden kommunalen Körperschaften.

- (5) Im Rahmen der Aufgabenstellung nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung sind in fachlichen Programmen und Plänen im Sinne des Art. 21 Abs. 2 LwFöG festgelegte Zielsetzungen für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.
- (6) Zur Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben werden vorrangig ortsansässige land- und forstwirtschaftliche Betriebe oder Selbsthilfeeinrichtungen im Sinne des Art. 8 LwFöG sowie Gartenbauvereine und die nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände eingeschaltet. Mit Maßnahmen, die aus Programmen nach Art. 22 LwFöG gefördert werden, werden nur Inhaber land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe beauftragt. Vereinsmitglieder können bei sonst gleichen Voraussetzungen bevorzugt berücksichtigt werden.
- (7) Für Gemeinden und sonstige Maßnahmeträger werden in der Regel Maßnahmen nur übernommen, wenn sie Vereinsmitglieder sind.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entgelte bei Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 sind davon nicht berührt. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 5

Mitglieder

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch Beitrittserklärung und Annahme durch die Vorstandschaft.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten ist.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Vorher ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Nur die Mitglieder des Vereins, die Inhaber eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes sind, bilden die förderfähige Vereinigung nach Art. 22 Abs. 2 b LwFöG und sind berechtigt, die entsprechenden besonderen Hilfen zu erhalten.

§ 6

Aufgaben der Mitglieder

Die Mitglieder sollen den Verein in seinen Zielen und Aufgaben unterstützen und fördern.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Fachbeirat.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage zuvor schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Eine Mitgliederversammlung ist binnen einer Frist von 4 Wochen auch dann einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
- (2) Jede natürliche Person hat eine Stimme. Kreisverbände haben zwei Stimmen. Städte, Märkte und Gemeinden bis 10.000 Einwohner haben drei Stimmen, über 10.000 Einwohner fünf Stimmen. Der Landkreis hat acht Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.
- (3) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und des Kassenberichts für das abgelaufene Jahr sowie die Beschlussfassung über den jeweiligen Jahreshaushalt,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - e) Feststellung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Wahl der beiden Rechnungsprüfer,
 - g) Satzungsänderungen und
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9

Wahlen

Der Vorstand ist über eine Liste zu wählen, die sich aus Vorschlägen der drei im Vorstand vertretenen Gruppierungen zusammensetzt. Gewählt sind von jeder Gruppierung die fünf vorgeschlagenen mit den meisten gültigen Stimmen. Der Vorsitzende und die beiden gleichberechtigten Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung anschließend aus dem Kreis des gewählten Vorstandes in der Zusammensetzung des § 10 Abs. 1 Satz 2 gewählt. Aus dem Kreis des gewählten Vorstandes ist von der Mitgliederversammlung ein Schriftführer und ein Kassier zu wählen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertretern, dem Schriftführer, dem Kassier und zehn Beisitzern. Die drei Vorsitzenden setzen sich aus
 - a) 1 Vertreter des Bauernverbandes, der Waldbauernvereinigungen oder des Maschinenringes aus dem Landkreis Lichtenfels,
 - b) 1 Vertreter der örtlichen Naturschutzverbände und
 - c) 1 Vertreter des Landkreises Lichtenfels oder von dessen Städten, Märkten und Gemeindenzusammen.
- (2) Dem Vorstand sollen angehören:
 - a) 5 Vertreter der Landwirtschaft aus dem Landkreis Lichtenfels davon je ein Vertreter des Bayer. Bauernverbands, der Waldbesitzervereinigungen, des Maschinenrings und der praktizierenden oder anerkannt ökologisch wirtschaftenden Landwirte,
 - b) 5 Vertreter der Naturschutzverbände im Landkreis Lichtenfels davon je ein Vertreter des Kreisverbandes für Gartenbau und Landschaftspflege, der Kreisgruppe des Bund Naturschutz, der Kreisgruppe des Landesbunds für Vogelschutz, der Jagdschutz- und Jägervereine Lichtenfels/Staffelstein und der Fischereivereine des Landkreises Lichtenfels,
 - c) 5 Vertreter der Städte, Märkte und Gemeinden und des Kreistags Lichtenfels, davon drei Vertreter des Kreistages.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist bei einer restlichen Amtsdauer von mindestens 1 Jahr ein Nachfolger zu wählen.

- (4) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf mit Gründen versehenen Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Vorstandsmitglieder ist der Vorstand einzuberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (6) Bei der Beschlussfassung über Maßnahmen, die nach Programmen gem. Art. 22 LwFöG gefördert werden sollen, sind nur Mitglieder der Vorstandschaft stimmberechtigt, welche die Voraussetzungen des Art. 22 Abs. 2 LwFöG erfüllen.
- (7) Der Vorstand leitet den Verein und regelt die Geschäftsführung. Er erledigt alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Insbesondere ist er zuständig für die Entscheidung nach § 2 Abs. 5.
- (8) Der Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
- (9) Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichts erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit gegenüber dem Registergericht vorzunehmen, um die Eintragungsfähigkeit herbeizuführen.
- (10) Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 11

Fachbeirat

- (1) Zur fachlichen Beratung des Vorstandes wird ein Fachbeirat bestellt.
- (2) Er setzt sich zusammen aus Vertretern
 - a) der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Lichtenfels
 - b) des Amtes für Landwirtschaft und Ernährung Coburg/Staffelstein
 - c) des Wasserwirtschaftsamtes Bamberg
 - d) des Forstamtes Lichtenfels
 - e) des Kreisverbandes für Gartenbau und Landespflege im Landkreis Lichtenfels
 - f) des Maschinenrings Coburg/Kronach/Lichtenfels
 - g) des Straßenbauamtes Bamberg
 - h) des Naturschutzbeirats beim Landratsamt Lichtenfels
 - i) des Bayerischen Bauernverbandes
 - j) der Direktion für ländliche Entwicklung.
- (3) Der Fachbeirat ist zu jeder Mitgliederversammlung zu laden.
- (4) Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Fachbehörden und Verbände beratend hinzuziehen.

§12

Geschäftsführer

Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand. Er kann sie einer natürlichen oder juristischen Person übertragen. Diese muss nicht Mitglied des Vereins sein, jedoch über geeignete fachliche Qualifikationen (z. B. Diplom-Biologie, Diplom-Ökologie, Diplom-Agrarbiologie, Landespfleger, Landwirtschaftsmeister etc.) verfügen. Der Vorstand kann sie auch einem Planungsausschuss übertragen, der sich aus Vorstandsmitgliedern zusammensetzt.

§ 13

Niederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins und über die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Finanzierung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch öffentliche Zuwendungen, Kostenerstattungen gem. § 2 Abs. 5 der Satzung, Mitgliederbeiträge und Spenden aufgebracht.
- (2) Staatliche Zuschüsse sind zu beantragen:
 - a) entsprechend den Landschaftspflegerichtlinien des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen
 - b) entsprechend den Richtlinien zum bayerischen Kulturlandschaftsprogramm Teil C des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
 - c) entsprechend der Art. 21 ff. des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft vom 08.08.1974,
 - d) entsprechend dem Bayerischen Naturparkprogramm,
 - e) sonstige einschlägige öffentliche Förderprogramme.
- (3) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird mit $\frac{2}{3}$ - Mehrheit durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beitrag ist jeweils zum 01.02. eines Jahres fällig.
- (4) Die nicht durch Fördermittel der Europäischen Union, staatliche Zuschüsse, Kostenerstattungen, Spenden oder Mitgliedsbeiträge gedeckten Kosten der Maßnahmen im Kreisgebiet soll mit 50 % der Landkreis Lichtenfels übernehmen. Die danach noch nicht gedeckten Kosten tragen die Mitgliedsgemeinden (ggfs. anteilig), in deren Gebiet die Maßnahmen durchgeführt werden.

§ 15

Haushaltsplan

Der Verein hat jährlich einen Haushaltsplan zu erstellen. Im Rahmen der Haushaltsplanung sind die Finanzierungspläne nach Art. 24 Abs. 1 c LwFöG gesondert darzustellen. Der Haushaltsplan bedarf der Zustimmung des Landkreises.

§ 16

Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Das Kassen- und Rechnungswesen ist in Form einer kaufmännischen (doppelten) Buchführung zu erstellen. Fördermittel nach Art. 22 LwFöG werden getrennt verwaltet. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisungen des 1. Vorsitzenden oder des Kassiers geleistet werden.
- (2) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch 2 Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Die Jahresrechnung ist jährlich dem Kreisrechnungsprüfungsamt des Landkreises Lichtenfels zur Prüfung vorzulegen.

§ 17

Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss begründet mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntgegeben werden.

§ 18

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§ 19

Vermögensverwendung bei der Auflösung

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Landkreis Lichtenfels zur Verwendung für Zwecke nach § 2 der Satzung.